

ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 24

nachrichtlich
Oberverwaltungsgericht Koblenz
Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz,
Neustadt an der Weinstraße, Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

17. März 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3312- 0001#2019/0008-0701 725		Dr. Jan Schneider Jan.Schneider@mffjiv.rlp.de	06131/16-5182 06131/16-175182

Anwendungshinweise zum Gesetz über Duldung bei Beschäftigung und Ausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte teilen Sie den Ausländerbehörden die anhängenden Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20. Dezember 2019 mit.

Bitte weisen Sie zusätzlich auf Folgendes hin:

Es besteht weiterhin ein gesteigertes Interesse an der Sicherung des in Asylsuchenden und Ausreisepflichtigen ruhenden Arbeitskräftepotenzials. Deshalb soll bei Ausländerinnen und Ausländern, deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ein besonderes Interesse an der Ausbildung oder Beschäftigung gegenüber den Ausländerbehörden anmelden, zur Überbrückung von geringen Fehlzeiten zur Erlangung des Anspruchs auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 i.V.m § 60c oder § 60d AufenthG großzügig geprüft werden, ob die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG aus persönlichen Gründen oder wegen eines erheblichen öffentlichen Interesses an der Ausbildungs- oder Beschäftigungsaufnahme

infrage kommt. Ebenso soll, sofern andere Erteilungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt sind, in entsprechender Anwendung des Rundschreibens betreffend die Anwendung von § 25b AufenthG vom 20. August 2019 die nach § 60c Abs. 8 und § 60d Abs. 5 AufenthG zulässige Erteilung von Ermessensduldungen im Rahmen von Zug-um-Zug Vereinbarungen in Betracht gezogen werden.

Des Weiteren sind folgende weiteren Anmerkungen und Ergänzungen zu einzelnen Punkten der Anwendungshinweise zu beachten:

Nr. 60c.1.0.2. – Assistenz- oder Helferausbildungen i.S.v. § 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b

Ist eine angestrebte Assistenz- oder Helferausbildung von unter 24 Monaten nicht in dem in den anliegenden Anwendungshinweisen des BMI genannten Verzeichnis aufgeführt, sind von Amts wegen die erforderlichen Erkundigungen anzustellen. Dabei bietet es sich an, zunächst die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu bitten, eine entsprechende Bestätigung der Ausbildungsstelle beizubringen, wobei die Erteilung der Ausbildungsduldung nicht von der Vorlage einer solchen Bestätigung abhängig gemacht werden darf. Im Zweifel ist die nach Landesrecht zuständige Stelle zu kontaktieren.

Nach erfolgreichem Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG vorliegen.

Nr. 60c.1.0.7 – Teilnahme an Einstiegsqualifizierungen

Entsprechend § 60c Abs. 8 AufenthG bleibt § 60a AufenthG neben § 60c AufenthG anwendbar. Dementsprechend gilt die bereits in Bezug auf § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG bestehende Möglichkeit, für eine Einstiegsqualifizierung eine Ermessensduldung zu erteilen, fort. Vgl. Allgemeine Anwendungshinweise des BMI zu § 60a AufenthG, mit Anpassungen an die Erlasslage in Rheinland-Pfalz, Rundschreiben v. 20. Juli 2017.

Nr. 60c1.2 – Versagung der Ausbildungsduldung in Fällen offensichtlichen Missbrauchs

Beabsichtigt die Ausländerbehörde, die Ausbildungsduldung wegen offensichtlichen Missbrauchs nach § 60c Abs. 1 S. 2 abzulehnen, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen der Anhörung auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Stellungnahme des Ausbildungsbetriebs beizubringen.

Nr. 60c.2.1.4 – Ausnahme für unbegleitete Minderjährige von der Ausdehnung des Versagungsgrundes des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3

Bei unbegleiteten Minderjährigen aus sicheren Herkunftsstaaten ist davon auszugehen, dass die Rücknahme des Asylantrages oder das Unterlassen der Stellung eines Asylantrages im Interesse des Kindeswohls erfolgt, wenn dies der Erhaltung der Möglichkeit der Ausbildungsaufnahme dient.

Der Ausnahmegrund des § 60a Abs. 6 S. 3 AufenthG findet dem Sinn der Regelung entsprechend auch auf volljährige Ausländerinnen und Ausländer Anwendung, wenn als unbegleitete Minderjährige oder unbegleiteter Minderjähriger aus Gründen des Kindeswohls kein Asylantrag gestellt oder ein solcher zurückgenommen wurde.

Nr. 60c.2.3.4 und Nr. 60d.1.1 – Zumutbare Handlungen zur Identitätsklärung

Zur Frage der Zumutbarkeit von Handlungen zur Identitätsklärung ist das hiesige Rundschreiben vom 10. Dezember 2018 weiterhin zu beachten.

Nr. 60c.2.5.1 – Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit

Untersuchungen zur Feststellung der Reisefähigkeit können nur dann konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung darstellen, wenn eine Aufenthaltsbeendigung in der Folge auch konkret absehbar ist. Bei einer vorübergehenden Reiseunfähigkeit, die mit einer entsprechenden medizinischen Versorgung behandelt und behoben werden kann, stehen Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nur dann weiterhin bevor, wenn es sich um eine Erkrankung handelt, bei der vom Vorliegen der

Reisefähigkeit innerhalb kurzer Zeit auszugehen ist. Dies ist bei einer voraussichtlichen Dauer von über drei Monaten in der Regel nicht mehr der Fall.

Nr. 60c.2.5.2 – Beantragung der Förderung der freiwilligen Ausreise

Nimmt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller den Antrag auf Förderung der freiwilligen Ausreise aus anderen Gründen als der Ermöglichung der Erteilung der Ausbildungsduldung zurück, steht dieser der Duldungserteilung nicht länger entgegen.

Nr. 60c.2.5.4 – Pass- oder Passersatzbeschaffung

Auch Termine bei Auslandsvertretungen oder vor Vertreterinnen oder Vertretern des Herkunftsstaates stellen nur dann konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung dar, wenn die Ausstellung von Pässen oder Passersatzpapieren konkret zu erwarten ist.

Auch eine Ankündigung des Widerrufs einer Duldung nach § 60a Absatz 5 Satz 4 oder die Einfügung einer auflösenden Bedingung ist für sich genommen noch keine konkrete Vorbereitungsmaßnahme zur Aufenthaltsbeendigung, sondern es kommt darauf an, ob weitere konkrete Maßnahmen wie die Flugbuchung bereits ergriffen wurden.

Nr. 60c.7 und Nr. 60d.4 – Keine fristgerechte Identitätsklärung möglich

Die Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung im Ermessen nach § 60c Abs. 7 oder § 60d Abs. 4 AufenthG kommt auch infrage, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen erst nach Ablauf der Fristen in § 60c Abs. 2 Nr. 3 oder § 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vorgenommen hat.

Familienangehörige von Inhaberinnen und Inhabern einer Ausbildungsduldung

Familienangehörigen von Inhaberinnen und Inhabern einer Ausbildungsduldung kann auch weiterhin eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG erteilt werden. Das hiesige Rundschreiben vom 20. November 2018 ist weiter zu beachten. Insbesondere ist weiterhin vom Ermessen zugunsten der Betroffenen Gebrauch zu machen.

Nr. 60d.1.2 – Erforderliche Vorduldungszeit

Sofern unter Nr. 60d.1.2 seitens des BMI die Auffassung vertreten wird, eine Änderung des Duldungsgrundes unterbräche die für die Erteilung der Beschäftigungsduldung relevante Vorduldungszeit nach § 60d Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, ist dem nicht zu folgen. Nach § 60d Abs. 1 Nr. 2 AufenthG kommt es allein auf den Besitz einer Duldung über den Zeitraum von 12 Monaten an, nicht hingegen auf einen einheitlichen Duldungsgrund. Das entspricht auch dem Ziel des Bundesgesetzgebers, der Ausländerbehörde einen Zeitraum zur Durchführung der Aufenthaltsbeendigung einzuräumen (BT-Drs. 19/8286, S. 17).

Nr. 60d.1.3 – 18-monatige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Die 18-monatige Beschäftigung muss nicht bei einem Arbeitgeber bestanden haben. Auch aus einem mehrfachen Wechsel des Arbeitgebers kann nicht geschlossen werden, dass eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt nicht möglich sei. Eine solche Einschränkung hat keine Entsprechung im Gesetz. Vielmehr kann es vielfältige Gründe für eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsvertrages geben, wie z.B. das Finden einer besser bezahlten Arbeitsstelle.

Nr. 60d.1.6 – Erforderliche Sprachkenntnisse

Zur Feststellung hinreichender mündlicher Sprachkenntnisse können die durch das MFFJIV ergänzten Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zu § 25b AufenthG, übersandt am 20. August 2019, Teil II G, S. 14 ff., herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider

ANLAGE

Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zu dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BGBl. I 2019, S. 1021) v. 20. Dezember 2019